

PROTOKOLL
der
öffentlichen Sitzung des
Gemeinderates

vom

22.01.2026

im BRUNO-Festsaal, Franz Weiss-Platz 7

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 19:33 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender

Herr Bgm Dr. Andreas Linhart SPÖ

Stv. Vorsitzende

Frau Vbgmin Gabriele Schiener SPÖ

Mitglieder

Herr GR Benjamin Berger	ÖVP (nimmt um 19:30 Uhr an der Sitzung teil)
Herr GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel	SPÖ
Frau GRin Dipl.-Ing. Christine Hausknotz	NEOS
Herr GR Franz Haydn	ÖVP
Frau GRin Sabine Hiermann	Fraktionslos
Herr GR Ing. Mag. Gerhard Huber	SPÖ
Frau GRin Jacqueline Klebl	SPÖ
Herr GR Markus Kraus	FPÖ
Frau GRin Claudia Krenn	SPÖ
Herr GR KommR Ing. Robert Krickl	SPÖ

Frau GRin Sarah Kroboth	SPÖ
Herr GR Andreas Lichtblau	SPÖ
Frau Gf GRin Mag. Andrea Lorenz	GRÜNE
Herr GR Lorenz Markowitsch	SPÖ
Herr GR Laurenz Miksch, B.Sc.	GRÜNE
Herr GR Hannes Minimair	ÖVP
Herr Gf GR Martin Niegl	ÖVP
Herr GR Ing. Markus Pallanits	ÖVP
Herr Gf GR Oliver Prosenbauer	ÖVP
Herr GR MMSt. Mario Rosensteiner	WIR
Frau GRin Helga Schlechta	ÖVP
Herr GR Dipl.-Ing. Dr. Christian Schmitzer	Fraktionslos
Frau GRin Daniela Schneider	ÖVP
Herr Gf GR Martin Schödl	SPÖ
Frau Gf GRin Martina Schrempf	SPÖ
Frau GRin Ulrike Schuster	SPÖ
Frau GRin Christiane Stefanicsich	ÖVP
Frau Gf GRin Gabriele Steiner	SPÖ
Herr Gf GR David-Alessandro Wareka	FPÖ
Frau GRin Mag. Doris Wareka	FPÖ
Frau GRin Milica Wieninger	ÖVP
Herr GR Erdem Yakin	SPÖ
Herr Gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA	SPÖ

Schriftführer

Herr Wolfgang Fessler

Weitere Anwesende

Herr AL Michael Markus, LL.M.

Entschuldigt und abwesend war:

Herr Gf GR Mag. Stefan Maier
Frau Gf GRin Silvia Weginger

Mail vom 22.01.2026
Ortsabwesend

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bgm Dr. Andreas LINHART

- 3 Berichte und Anträge des Bürgermeisters
- 3.1 Verordnung FWP-Änderung, Änderung des Flächenwidmungsplanes quartier21 BAU/365/2026
- 3.2 Verordnung BBP-Änderung, Änderung des Bebauungsplanes quartier21 BAU/366/2026
- 3.3 quartier21 ; Abschluss eines Aufschließungsübereinkommens GLV/137/2025
- 3.4 FF-Brunn, Subventionsansuchen für die Bezirksfeuerwehrtagung 2026 STB/041/2025

Gf GRin Martina SCHREMPF

- 4 Finanzen und Personal
- 4.1 Änderung der Nebengebührenordnung für Eintritte ab 01.01.2025 PER/279/2026

Vbgmin Gabriele SCHIENER

- 5 Liegenschaften und Projekte
- 5.1 Änderung GR-Beschluss vom 26.09.2024, TOP 6.7, Ansuchen um Pacht oder Kauf einer Teilfläche öffentliches Gut, Gst. Nr.: 855/13, EZ 4000, Am Rosendorn GLV/135/2025
- 5.2 Ansuchen Mietvertrag der Pachtfläche Heideteich Nr. D GLV/136/2025
- 5.3 VS Franz Schubert-Straße - Ansuchen um Nutzung des Stromtankstellenparkplatzes GLV/142/2025
- 5.4 Zuschlagsentscheidung GU Haus der Kinder und Vereine GLV/143/2025

Gf GRin Mag. Andrea LORENZ

6 Soziales und Gesundheit

Gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA

7 Kunst und Kultur

Gf GRin Silvia WEGINGER

8 Jugend und Bildung

8.1 Veranstaltungen 2026 - Referat "Jugend und Bildung" -
Kostenbeschluss

GLV/100/2025

Gf GR Oliver PROSENBAUER

9 Verwaltung und Digitalisierung

Gf GRin Gabriele STEINER

10 Umwelt und Mobilität

10.1 Hundeabgabe - Ansuchen um Therapiehundeförderung - M.K.

SIB/026/2026

Gf GR Martin SCHÖDL

11 Sport und Vereine

Gf GR Mag. Stefan MAIER

12 Bauen und Raumplanung

Gf GR Martin NIEGL

13 Infrastruktur

Gf GR David-Alessandro WAREKA

14 Wirtschaft und Tourismus

14.1 BrunnCard - Vertragsverlängerung Taxiunternehmen Momentum e.U. SIB/024/2025

Bgm Dr. Andreas LINHART

15 Energie und Nachhaltigkeit

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und die Zuhörerinnen und Zuhörer zur heutigen Sitzung. Diese Sitzung wurde durch die Gemeindevorstandssitzungen am 13.01.2026 vorbereitet. An der Teilnahme zur heutigen Sitzung sind Gf GR Mag. Stefan Maier und Gf GRin Silvia Weginger entschuldigt. GR Benjamin Berger nimmt etwas später an der Sitzung teil. Bgm Dr. Andreas Linhart stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

2 Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Protokolle der Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2025 sollen in der nächsten Sitzung beschlossen werden.

Bgm Dr. Andreas LINHART

3 Berichte und Anträge des Bürgermeisters

Bericht Gymnasium:

Ende Dezember 2025 erging ein Schreiben an den Bildungsmister Herrn Wiederkehr und an die Bildungsdirektion mit dem erneuten Angebot für die Errichtung einer Bildungseinrichtung am Areal Quartier21.

3.1 Verordnung FWP-Änderung, Änderung des Flächenwidmungsplanes quartier21

Sachverhalt:

„Quartier21“ Zahl 2025/2F, Plan 2

Betroffene Parzellen: 1741/3, 1741/11, 1741/21, 1221/1, 1343/2, 404/21, 400/3, 1343/7, 1343/1, 1741/8, 1343/1 und 410/56, KG Brunn am Gebirge

Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“, „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“ und „Private Verkehrsfläche“, „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Betriebsgebiet“, „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ und „Private Verkehrsfläche“, „Private Verkehrsfläche - Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche - Betriebsgebiet“ und „Grünland-Grüngürtel“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“.

Zudem werden die bestehenden Widmungen „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,76" in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,83" und „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,73" in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,78" abgeändert.

A.) Lage und räumliche Situation

Die gegenständlichen Parzellen sind nordöstlich des Ortszentrums von Brunn am Gebirge gelegen und sind Teil des Entwicklungsgebietes „Quartier21". Bis auf die Parzelle 1343/1, sind die von den Umwidmungen betroffenen Teile der Parzellen derzeit noch unbebaut und werden auch nicht landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Osten des Gebietes grenzen als „Bauland-Betriebsgebiet" und „Bauland-Industriegebiet" gewidmete Parzellen an. Im Süden wird der Bereich durch die Wienerstraße, im Westen durch die Feldstraße begrenzt, an welche die Trasse der Südbahnstrecke angrenzt.

B.) Flächenwidmung / Überörtliche Festlegungen

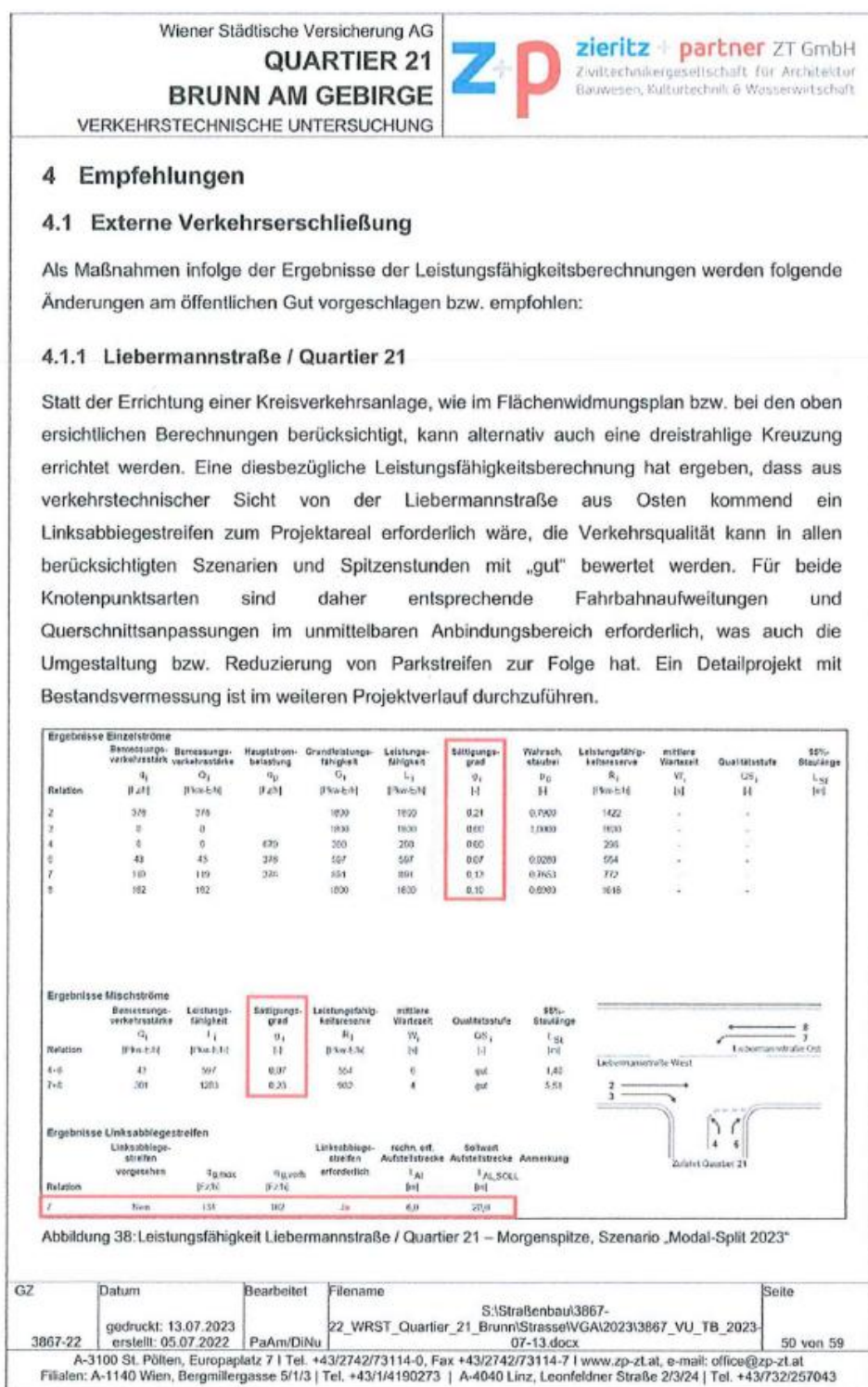
Der aktuell rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge weist für den angegebenen Bereich derzeit die Widmungen „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung" mit differenzierten max. zulässigen Geschoßflächen, und „Bauland-Betriebsgebiet" sowie „Öffentliche Verkehrsfläche", „Private Verkehrsfläche-Betriebsgebiet" und „Grünland-Grüngürtel" auf. Weiters bestehen keine relevanten überörtlichen / naturschutzrechtlichen Festlegungen für den gegenständlichen Bereich.

C.) Änderungsanlass /Erläuterung

Im Jahr 2023 erfolgte für das gesamte Areal im Rahmen eines Änderungsverfahrens eine widmungsmäßige Neustrukturierung als Grundlage für die Entwicklung eines neuen Quartiers. Aufgrund der seit damals durchgeführten Detailplanungen ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit einer geringfügigen Verbreiterung der gewidmeten Verkehrsflächen zur Berücksichtigung geplanter Radwege bzw. Abbiegestreifen, Adaptierungen der Kurvenradien sowie insbesondere auch eine neue Anbindung des Quartiers an die Liebermannstraße im Norden. In einer, im Vorfeld der damaligen widmungsmäßigen Neustrukturierung durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchung, wurde bereits empfohlen, diese Anbindung als dreistrahlige Kreuzung, mit einem von der Liebermannstraße aus Osten kommendem Linksabbiegestreifen zum Quartier auszuführen. Die durchgeführten verkehrstechnischen Berechnungen bewerten dabei die Verkehrsqualität dieser Variante zu allen berücksichtigten Szenarien und Spitzenstunden als „gut" (siehe Abbildung 6).

Darüber hinaus führt im Bereich der Feldstraße die Verbreiterung der Verkehrsfläche zu einer geringfügigen Umwidmung von „Grünland-Grüngürtel" in „Öffentliche Verkehrsfläche". Durch die Verbreiterungen der Verkehrsflächen und die damit verbundenen Verkleinerungen der angrenzenden Baulandbereiche mit der Widmung „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung" kommt es zudem zu einer geringfügigen Anpassung der Begrenzungen der max. zulässigen Geschoßflächen dieser Parzellen.

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Verkehrstechnischen Untersuchung „Quartier21“



Quelle: zieritz + zieritz partner ZT GmbH (2023)

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Brunn am Gebirge soll gern. §25 Abs. 1 NÖROG 2014 i.d.g.F. nunmehr insofern abgeändert werden, als dass Teile der Parzellen 1343/2 und 1343/1 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“,

Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“, Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Private Verkehrsfläche“, Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Betriebsgebiet“, Teile der Parzelle 1343/1 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“, Teile der Parzelle 1741/8 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Private Verkehrsfläche“, Teile der Parzelle 1741/21 von derzeit „Private Verkehrsfläche-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche-Betriebsgebiet“ und Teile der Parzelle 1343/7 von derzeit „Grünland-Grüngürtel“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“ umgewidmet werden.

Des Weiteren werden Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,76“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,83“ und Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,73“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,78“ geändert.

Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 03.11.2025 bis 15.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf ist eine Stellungnahme eingelangt, die gemäß § 24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen ist.

Die eingelangte Stellungnahme wurde von folgender Partei abgegeben:

Partei

Georg Mattes-Zippenfenig

Sachverhalt

O.a. Partei wendet ein, dass keine gute Zugänglichkeit des zukünftigen „Quartier21“ gegeben ist. Deshalb sollen zwei Schutzwege entstehen: querend die Heinrich Bablik-Straße an der Einmündung in die Wienerstraße und querend die Wienerstraße auf Höhe des neu geplanten öffentlichen Verkehrsweges in das Quartier. Zudem solle ein Gehsteig entlang der Wiener Straße bis zum neu geplanten öffentlichen Verkehrsweg entstehen. Grund für die Anregung sei der Wunsch nach der Möglichkeit des „gefahrlosen“ Betretens des Quartiers, um so die entstehende Infrastruktur auch für unmittelbare Anwohner:innen zugänglich zu machen.

Empfehlung

Keine Berücksichtigung | Zur Kenntnisnahme

Erläuterung

Grundsätzlich ist die Planung eines Schutzweges (Zebrastreifen) nicht Gegenstand eines Änderungsverfahrens des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes und kann somit nicht im laufenden Verfahren berücksichtigt werden.

Ein Gehsteig entlang der Wienerstraße im angesprochenen Bereich kann durchaus als zweckmäßig erachtet werden, allerdings wird der Querschnitt der Wienerstraße im gegenständlichen Verfahren nicht berührt, wodurch der angesprochene Bereich auch nicht Gegenstand der laufenden Änderung ist.

Die Gemeinde Brunn am Gebirge wird die Vorschläge in Evidenz halten und wird sie in zukünftigen Planungen gegebenenfalls berücksichtigen.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§1 Geltungsbereich

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend abgeändert, als dass die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten bzw. Kenntlichmachungen des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.

§2 Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellungen mit der Zahl:

1.	quartier21 -ehemalige Glasfabrik Änderung des Flächenwidmungsplanes	BAU-14783-5/25	F-01/23-F
----	--	----------------	-----------

vom _____ verfasst von Dipl.-Ing. Liske Herbert, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6/4, 2500 Baden, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Bauamt, zur allgemeinen Einsicht auf.

§3 Inkrafttreten

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 25 Abs. 1 des NO Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) LGBL. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, mit ihrem Bescheid vom....., Zahl genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NO Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F., am in Kraft.

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge insofern zustimmen, als dass Teile der Parzellen 1343/2 und 1343/1 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“,

Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von „Bauland-Betriebsgebiet" in „Öffentliche Verkehrsfläche", Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Betriebsgebiet" in „Private Verkehrsfläche", Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche" in „Bauland-Betriebsgebiet", Teile der Parzelle 1343/1 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche" in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung", Teile der Parzelle 1741/8 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche" in „Private Verkehrsfläche", Teile der Parzelle 1741/21 von derzeit „Private Verkehrsfläche-Betriebsgebiet" in „Öffentliche Verkehrsfläche-Betriebsgebiet" und Teile der Parzelle 1343/7 von derzeit „Grünland-Grüngürtel" in „Öffentliche Verkehrsfläche" umgewidmet werden sollen.

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge insofern zustimmen, als dass Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,76" in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,83" und Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,73" in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,78" umgewidmet werden sollen.

Antrag 3:

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Herrn Georg Mattes-Zippenfenig zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge insofern zu, als dass Teile der Parzellen 1343/2 und 1343/1 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung" in „Öffentliche Verkehrsfläche", Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von „Bauland-Betriebsgebiet" in „Öffentliche Verkehrsfläche", Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Betriebsgebiet" in „Private Verkehrsfläche", Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche" in „Bauland-Betriebsgebiet", Teile der Parzelle 1343/1 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche" in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung", Teile der Parzelle 1741/8 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche" in „Private Verkehrsfläche",

Teile der Parzelle 1741/21 von derzeit „Private Verkehrsfläche-Betriebsgebiet" in „Öffentliche Verkehrsfläche-Betriebsgebiet" und Teile der Parzelle 1343/7 von derzeit „Grünland-Grüngürtel" in „Öffentliche Verkehrsfläche" umgewidmet werden sollen.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge insofern zu, als dass Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,76“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,83“ und Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,73“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,78“ umgewidmet werden sollen.

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme von Herrn Georg Mattes-Zippenfenig zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht zu berücksichtigen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis Antrag 1:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	14	GR Franz Haydn, GR Hannes Minimair, Gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, Gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefancsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, Gf GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GR MMst. Mario Rosensteiner, WIR, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos
Enthaltung:	0	
Abwesend	1	GR Benjamin Berger

Abstimmungsergebnis Antrag 2:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	14	GR Franz Haydn, GR Hannes Minimair, Gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, Gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefancsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, Gf GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GR MMst. Mario Rosensteiner, WIR, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos
Enthaltung:	0	
Abwesend	1	GR Benjamin Berger

Abstimmungsergebnis Antrag 3:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	14	GR Franz Haydn, GR Hannes Minimair, Gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, Gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlehta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefanicsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GR MMst. Mario Rosensteiner, WIR, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos
Enthaltung:	0	
Abwesend	1	GR Benjamin Berger

3.2 Verordnung BBP-Änderung, Änderung des Bebauungsplanes quartier21

Sachverhalt:

„Quartier21“Zahl 2025/2F,

Plan 2

Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“, „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“ und „Private Verkehrsfläche“, „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Betriebsgebiet“, „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ und „Private Verkehrsfläche“, „Private Verkehrsfläche - Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche - Betriebsgebiet“ und „Grünland-Grüngürtel“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“. Zudem werden die bestehenden Widmungen „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,76“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,83“ und „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,73“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,78“ abgeändert.

Betroffene Parzellen: 1741/3, 1741/11, 1741/21, 1221/1, 1343/2, 404/21, 400/3, 1343/7, 1343/1, 1741/8, 1343/1 und 410/56, KG Brunn am Gebirge

Im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sollen Teile der Parzellen 1343/2 und 1343/1 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“, Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“, Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Private Verkehrsfläche“, Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Betriebsgebiet“, Teile der Parzelle 1343/1 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“, Teile der Parzelle 1741/8 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Private Verkehrsfläche“, Teile der Parzelle 1741/21 von derzeit „Private Verkehrsfläche-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche-Betriebsgebiet“ und Teile der Parzelle 1343/7 von derzeit „Grünland-Grüngürtel“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“ umgewidmet werden.

Des Weiteren werden Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,76" in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,83" und Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,73" in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,78" geändert.

„Änderung bzw. Ergänzungen von Baufluchtlinien Quartier21" Zahl 2025/2B, Plan 2

Betroffene Parzellen: 1741/11, 1741/8, 1343/2, KG Brunn am Gebirge
Die gegenständlichen Parzellen sind nordöstlich des Ortszentrums von Brunn am Gebirge gelegen und sind Teil des Entwicklungsgebietes „Quartier21".
Bis auf die Parzelle 1741/8 sind die von dem Änderungspunkt betroffenen Parzellen derzeit noch unbebaut.

Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sieht für die gegenständlichen Bereiche hierbei die Bebauungsdichte „60", „2,50" bzw. „2,00", die „offene", „gekuppelte" bzw. „offen oder gekuppelte" Bebauungsweise sowie die Bauklasse bzw. Bauhöhe „16m", „20m" bzw. „23m" vor. Im Norden und Osten des Gebietes grenzen als „Bauland-Betriebsgebiet" und „Bauland-Industriegebiet" gewidmete Parzellen an. Im Süden wird der Bereich durch die Wienerstraße, im Westen durch die Feldstraße begrenzt, an welche die Trasse der Südbahnstrecke angrenzt.

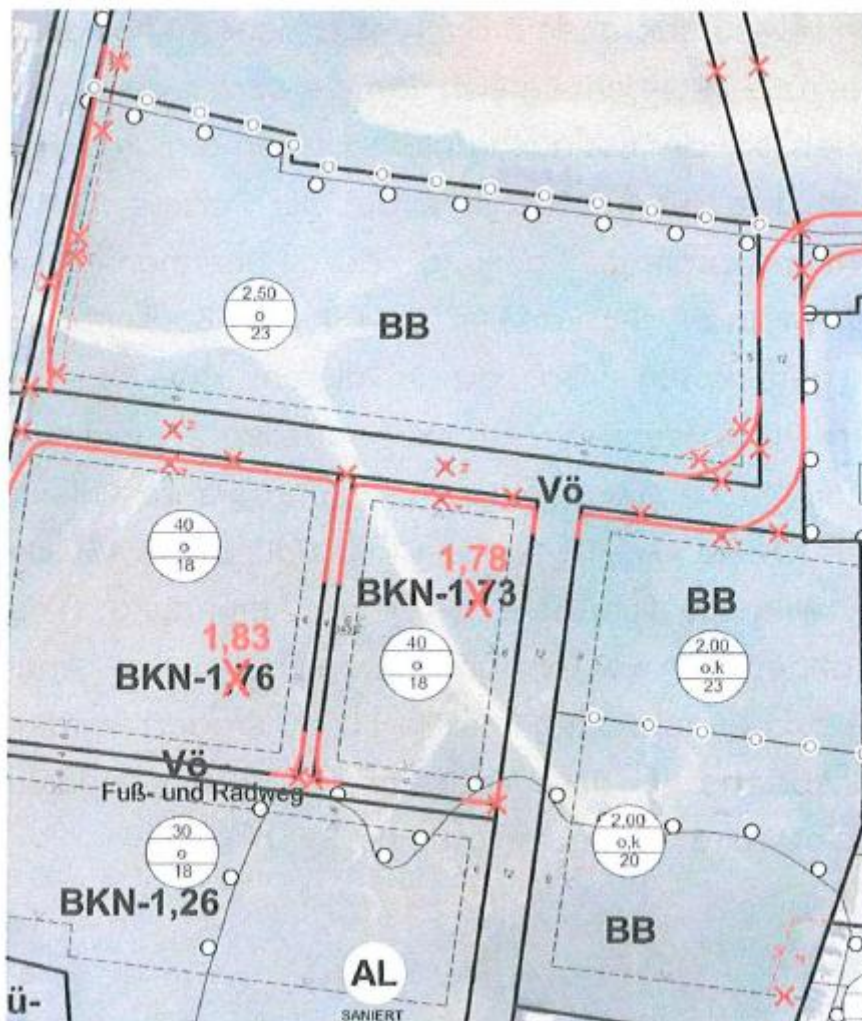
Im parallel durchgeführten Änderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes, kommt es zu geringfügigen Verbreiterungen der gewidmeten Verkehrsflächen, Adaptierungen der Kurvenradien sowie insbesondere auch einer neuen Anbindung des Quartiers an die Liebermannstraße in diesem Bereich. Um die derzeit geltenden Abstandsregelungen beizubehalten, soll der Bebauungsplan auf den o.a. Parzellen insofern abgeändert werden, als dass die Baufluchtlinie auf der Parzelle 1741/8 parallel zur verschobenen Widmungsgrenze entlang der Liebermannstraße geringfügig nach Süden versetzt wird, auf der Parzelle 1741/11 eine Baufluchtlinie parallel zur Liebermannstraße geschlossen wird, da in diesem Bereich eine gewidmete Verkehrsfläche entfällt (*Abbildung 5*). Auf den Parzellen 1741/11 und 1343/2 soll eine Baufluchtlinie parallel zur verschobenen Widmungsgrenze entlang der Feldstraße geringfügig nach Osten versetzt werden (*Abbildung 6*). Auf der Parzelle 1343/2 soll einerseits eine Baufluchtlinie an eine Abrundung einer Widmungsgrenze geringfügig angepasst werden und andererseits eine neue Baufluchtlinie parallel zur Grenze zur benachbarten Parzelle 1176/3 ergänzt werden, um hier einen entsprechenden Abstand von 10m einer etwaigen Bebauung zum gewidmeten „Bauland-Wohngebiet" zu gewährleisten (*Abbildung 6*).

Abbildung 5: Ausschnitt des Änderungsentwurfes zum Bebauungsplan (Änderungspunkt 2025/2B)



Quelle: Liske ZT

Abbildung 6: Ausschnitt des Änderungsentwurfes zum Bebauungsplan (Änderungspunkt 2025/2B)



Quelle: Liske ZT

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 03.11.2025 bis 15.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf ist eine Stellungnahme eingelangt.

Die eingelangte Stellungnahme wurde von folgender Partei abgegeben:

Partei

Georg Mattes-Zippenfenig

Sachverhalt

O.a. Partei wendet ein, dass keine gute Zugänglichkeit des zukünftigen „Quartier21“ gegeben ist. Deshalb sollen zwei Schutzwege entstehen: querend die Heinrich Bablik-Straße an der Einmündung in die Wienerstraße und querend die Wienerstraße auf Höhe des neu geplanten öffentlichen Verkehrsweges in das Quartier. Zudem solle ein Gehsteig entlang der Wiener Straße bis zum neu geplanten öffentlichen Verkehrsweg entstehen. Grund für die Anregung sei der Wunsch nach der Möglichkeit des „gefahrlosen“ Betretens des Quartiers, um so die entstehende Infrastruktur auch für unmittelbare Anwohner:innen zugänglich zu machen.

Empfehlung

Keine Berücksichtigung | Zur Kenntnisnahme

Erläuterung

Grundsätzlich ist die Planung eines Schutzweges (Zebrastreifen) nicht Gegenstand eines Änderungsverfahrens des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes und kann somit nicht im laufenden Verfahren berücksichtigt werden.

Ein Gehsteig entlang der Wienerstraße im angesprochenen Bereich kann durchaus als zweckmäßig erachtet werden, allerdings wird der Querschnitt der Wienerstraße im gegenständlichen Verfahren nicht berührt, wodurch der angesprochene Bereich auch nicht Gegenstand der laufenden Änderung ist.

Die Gemeinde Brunn am Gebirge wird die Vorschläge in Evidenz halten und wird sie in zukünftigen Planungen gegebenenfalls berücksichtigen.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBL. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	quartier21 Änderung des Bebauungsplanes	BAU-14822-1/25	2025/2F
----	--	----------------	---------

vom _____ durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass Teile der Parzellen 1343/2 und 1343/1 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“, Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“, Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Private Verkehrsfläche“, Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Betriebsgebiet“, Teile der Parzelle 1343/1 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“, Teile der Parzelle 1741/8 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Private Verkehrsfläche“, Teile der Parzelle 1741/21 von derzeit „Private Verkehrsfläche-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche-Betriebsgebiet“ und Teile der Parzelle 1343/7 von derzeit „Grünland-Grüngürtel“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“ umgewidmet werden sollen.

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,76“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,83“ und Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,73“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,78“ umgewidmet werden sollen.

Antrag 3:

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Herrn Georg Mattes-Zippenfenig zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass Teile der Parzellen 1343/2 und 1343/1 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“, Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“, Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Private Verkehrsfläche“, Teile der Parzellen 1741/11 und 1343/2 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Betriebsgebiet“, Teile der Parzelle 1343/1 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“, Teile der Parzelle 1741/8 von derzeit „Öffentliche Verkehrsfläche“ in „Private Verkehrsfläche“, Teile der Parzelle 1741/21 von derzeit „Private Verkehrsfläche-Betriebsgebiet“ in „Öffentliche Verkehrsfläche-Betriebsgebiet“ und Teile der Parzelle 1343/7 von derzeit „Grünland-Grün-gürtel“ in „Öffentliche Verkehrsfläche“ umgewidmet werden sollen.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,76“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,83“ und Teile der Parzelle 1343/2 von derzeit „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,73“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung - 1,78“ umgewidmet werden sollen.

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme von Herrn Georg Mattes-Zippenfenig zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht zu berücksichtigen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis Antrag 1:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	14	GR Franz Haydn, GR Hannes Minimair, Gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, Gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlehta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefancsich, GRin Milica Wienering, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GR MMst. Mario Rosensteiner, WIR, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos
Enthaltung:	0	
Abwesend	1	GR Benjamin Berger

Abstimmungsergebnis Antrag 2:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	14	GR Franz Haydn, GR Hannes Minimair, Gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, Gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefanicsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GR MMst. Mario Rosensteiner, WIR, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos
Enthaltung:	0	
Abwesend	1	GR Benjamin Berger

Abstimmungsergebnis Antrag 3:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	14	GR Franz Haydn, GR Hannes Minimair, Gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, Gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefanicsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GR MMst. Mario Rosensteiner, WIR, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos
Enthaltung:	0	
Abwesend	1	GR Benjamin Berger

3.3 quartier21; Abschluss eines Aufschließungsübereinkommens

Sachverhalt:

Gemäß Punkt 3.3.4. des zwischen den Eigentümern der Flächen des quartier21 und der Gemeinde abgeschlossenen Raumordnungsvertrages vom Dezember 2023 ist für die Errichtung der öffentlichen Infrastruktur (öffentliche Verkehrsflächen, Schmutzwasserkanal, Oberflächenentwässerung (Regenwasserkanal und Retention), Wasserversorgung, öffentliche Beleuchtung) ein Aufschließungsübereinkommen abzuschließen.

Eckpunkte dieses Übereinkommens sind einerseits die Festlegung der technischen Parameter für die angeführte Infrastruktur („Aufschließungsanlage“) im Projektgebiet und tlw. darüber hinaus (siehe Pkt. II.7.) sowie andererseits die Anrechnung der Investitionskosten auf die zu entrichtenden öffentlichen Abgaben (siehe Pkt. IV.1.; nach ersten groben Schätzungen, Stand Dezember 2024, stehen Investitionskosten in Höhe von rd. € 6 Mio inkl. USt. rd. € 3 Mio an zu entrichtenden Abgaben gegenüber).

Bei der Erstellung des Vertragstextes wurde die Gemeinde von Mag. Mendel, Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH beratend unterstützt, die Beilage zu Pkt. II.7.1. (öffentliche Verkehrsflächen, Beilage 5) hat DI Rennhofer in Abstimmung mit der Fachabteilung, die Beilagen zu Pkt. II.7.2. (Schmutz- und Regenwasserkanal, Beilage 6) und zu Pkt. II.7.4. (Wasserversorgungsanlage, Beilage 7) hat DI Rechtberger ebenfalls in Abstimmung mit der Fachabteilung und mit dem Wasserwerk verfasst; die Retentionsmaßnahmen (Pkt. II.7.3.) sind in Beilage 6 integriert.

Pkt. I regelt unter Verweis auf Pkt. II und die dort angeführten Planunterlagen den sachlichen und den örtlichen Geltungsbereich des Übereinkommens, wobei in Pkt. I ausdrücklich festgehalten ist, dass davon auch Leistungen außerhalb des Projektgebietes umfasst sind.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Erschließungsstraße Richtung Norden zur Liebermannstraße sowie die Anschlüsse der Erschließungsstraßen an Wienerstraße, Feldstraße und Liebermannstraße einschließlich der Abbiegestreifen auf diesen.

Pkt. II führt die Aufschließungsleistungen unter Pkt. II.7. im Einzelnen an, wobei bei den öffentlichen Verkehrsflächen, den Schmutz- und Regenwasserkanälen und der Wasserversorgungsanlage auf Beilagen verwiesen wird.

Pkt. IV ist das Kernstück des Übereinkommens: Er legt fest, dass es bei ordnungsgemäßer Erbringung der Aufschließungsleistungen und Übernahme der Aufschließungsanlage zu einer Anrechnung der Aufschließungsleistungen auf die zu entrichtenden öffentlichen Abgaben kommt.

Hinsichtlich der Aufschließungsergänzungsabgabe, die auf Grundlage der NÖ Bauordnung 2014 eingehoben wird, wird diese Anrechnung auf Grundlage des § 38 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 erfolgen, der diese Anrechnung ausdrücklich ermöglicht, hinsichtlich der Kanaleinmündungsabgaben, der Kanalbenützungsgebühr und der Wasseranschlussabgabe, hinsichtlich derer das NÖ Kanalgesetz 1977 und das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 keine Rechtsgrundlage für eine Anrechnung bietet, erfolgt die Anrechnung gemäß Pkt. IV.1., zweiter Absatz, auf privatrechtlicher Basis im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Pkt. V regelt mit hinreichender Genauigkeit die Details und das Prozedere der Übergabe und Übernahme der Aufschließungsanlage ins öffentliche Gut, wobei gemäß Pkt. V.1. auch eine Übergabe der Aufschließungsanlage oder eines Teilgewerks derselben in fertiggestellten Abschnitten, soweit diese eigenständig betrieben werden können, möglich sein soll.

Der vorliegende Endtext wurde von Mag. Mendel (Textteil), DI Rennhofer (Beilage 5) und DI Rechtberger (Beilagen 6 und 7) nochmals durchgesehen und freigegeben.

Geänderter Sachverhalt, 2. Absatz:

Eckpunkte dieses Übereinkommens sind einerseits die Festlegung der technischen Parameter für die angeführte Infrastruktur („Aufschließungsanlage“) im Projektgebiet und tlw. darüber hinaus (siehe Pkt. II.7.) sowie andererseits die Anrechnung der Herstellungskosten für diese Infrastruktur auf die zu entrichtenden öffentlichen Abgaben (siehe Pkt. IV.1.). Den von der Projektbau ermittelten Herstellungskosten in Höhe von rd. € 6,1 Mio (Stand März 2025, inkl. USt., indexiert auf Fertigstellungstermin Ende 2028) stehen rd. € 3,4 Mio an zu entrichtenden Abgaben (Stand Jänner 2026) gegenüber.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss des vorliegenden Aufschließungsübereinkommens samt Beilagen zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des vorliegenden Aufschließungsübereinkommens samt Beilagen zu.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

Bgm. Dr. Andreas Linhart, Gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlehta, GRin DI Christine Hausknotz, Gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, Gf GRin Martina Schrempf und GR DI Dr. Christian Schmitzer.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20	
Nein-Stimmen:	14	GR Franz Haydn, GR Hannes Minimair, Gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, Gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlehta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefanicsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, GRin Mag. Doris Wareka, GR David-Alessandro Wareka, alle FPÖ, GR MMst. Mario Rosensteiner, WIR, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos
Enthaltung:	0	
Abwesend	1	GR Benjamin Berger

GR Benjamin Berger nimmt an der Sitzung teil. Es ist 19:30 Uhr.

Sachverhalt:

Am 27.3.2026 findet wieder eine Bezirksfeuerwehrtagung des Bezirkes Mödling statt. Bei dieser Tagung treffen sich die Kommandanten der einzelnen Gemeindefeuerwehren mit dem Bezirksfeuerwehrkommando zu einer gemeinsamen Tagung. Hier werden unter anderem Themen wie ein Rückblick auf das vergangene Jahr, Ehrungen und Auszeichnungen im Bezirk, Technologische Neuerungen, Ausrüstung und Unterstützung durch die Gemeinden sowie die Zusammenarbeit, behandelt.

Diese Tagung findet immer vor Ort in einer Bezirksgemeinde statt. Im Jahr 2026 soll diese in Brunn am Gebirge, BRUNO-Festsaal, durchgeführt werden. Die Kosten der Veranstaltung werden traditionell immer von der jeweiligen Gemeinde getragen.

Das Kommando der FF Brunn a.G. ersucht die Gemeinde die Kosten für die Bezirksfeuerwehrtagung 2026 im BRUNO-Festsaal, finanziell zu unterstützen.

Haushaltsüberwachung vom: 18.11.2025 -

08:44:04

Haushaltsstelle: 1/163000-754000/000

Freiwillige Feuerwehren - Laufende Transferzahlungen
an sonstige Träger des öffentl. Rechts

Voranschlag:	€	93 000,00
Bisherige Ausgaben:	€	77 153,94
Verfügungsrest:	€	15 846,06

Antrag:

Der Gemeinderat möge für die FF Brunn a.G. eine Subvention einer Höhe von bis zu € 15.000, nach Vorlage entsprechender Belege, für die Abhaltung der Bezirksfeuerwehrtagung im März 2026 beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Subvention zu maximal € 15.000,00 für die FF Brunn a.G. nach Vorlage entsprechender Belege, für die Abhaltung der Bezirksfeuerwehrtagung im März 2026 zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

4 Finanzen und Personal

4.1 Änderung der Nebengebührenordnung für Eintritte ab 01.01.2025

Sachverhalt:

Am 26.06.2025 wurde in der Gemeinderatssitzung die neue Nebengebührenordnung für Eintritte ab dem 01.01.2025 beschlossen. Auf Grund der Verordnungsprüfung gemäß §88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung müssen folgende Änderungen gemacht werden:

Folgende Regelungen wurden gestrichen, weil hierfür gesetzliche Regelungen im NÖ GBedG 2025 enthalten sind:

- Weiterzahlung von Nebengebühren während einer Dienstverhinderung
- Anspruch auf Verwendungszulage während einer Vertretung
- Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen – Reisegebühren

Am Ende des II. Abschnittes wurde mit folgendem Satz auf die Gebührenerhöhung hingewiesen:

„Gemäß §78 Abs 6 der NÖ GBedG 2025 werden die Nebengebühren, die in absoluten Beträgen festgesetzt sind, in demselben Ausmaß erhöht, um das sich das Monatsentgelt der Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3 ändert.“

Im §4 wurde nochmals auf die Kundmachung, in Form eines zweiwöchigen Anschlags und die Inkrafttretung der gegenständlichen Nebengebührenordnung mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten hingewiesen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die abgeänderte beiliegende Nebengebührenordnung für die nach dem 01.01.2025 eingetretenen Bediensteten beschließen.

Diese Verordnung wird durch einen zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamts-
tafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Monats-
ersten in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der abgeänderten Nebengebührenordnung für die nach dem 01.01.2025 eingetretenen Bediensteten zu.

Diese Verordnung wird durch einen zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamts-
tafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Monats-
ersten in Kraft (Beilage Nr. 7).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Vbgin Gabriele SCHIENER

5 Liegenschaften und Projekte

5.1 Änderung GR-Beschluss vom 26.09.2024, TOP 6.7, Ansuchen um Pacht o- der Kauf einer Teilfläche öffentliches Gut, Gst. Nr.: 855/13, EZ 4000, Am Rosendorn

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2024, TOP 6.7, wurde die Sondernut-
zung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Grundstück-Nr. 855/13, EZ 4000, KG
16105 Brunn am Gebirge, Am Rosendorn, im Ausmaß von rund 94 m² durch die
Familie Tuller beschlossen.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass bei Starkregenereignissen keine ausrei-
chende Entwässerung gegeben ist und das Oberflächenwasser auf das Grundstück
der Familie Tuller fließt. Familie Tuller hat daher um Lösung der Regenwasser-Ab-
flussproblematik ersucht, wodurch an dieser gearbeitet und die Sondernutzung auf-
geschoben wurde. In Abstimmung mit dem Bauamt hat das Team Kernstock eine
Versickerungsmulde mit Einlaufschächten auf dem öffentlichem Gut, vor dem Grund-
stück der Antragsteller, geplant.

Familie Tuller hat mit Mail vom 10.10.2025 erneut um Pacht bzw. Kauf eines Grün-
streifens auf dem öffentlichen Gut, Grundstück-Nr. 855/13, EZ 4000, KG 16105
Brunn am Gebirge, Am Rosendorn, angesucht, mit der Absicht ihre Einfriedung auf
dieser Fläche zu errichten. Laut Stellungnahme des Bauamtes und Wasserwerkes wird
ein Teil der Fläche für die Errichtung der Einlaufschächte benötigt. Zudem kann öf-
fentliches Gut mit der Widmung „Verkehrsfläche“ nicht verkauft werden, sondern es
müsste zuerst eine Umwidmung erfolgen und auf Kosten der Gemeinde ein Teilungs-
plan erstellt werden.

Es wäre jedoch die Sondernutzung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes möglich, sofern ein Streifen von zwei Metern für die Errichtung der Einlaufschächte zur Verfügung bleibt. Familie Tuller würde somit anstatt der ursprünglich beschlossenen 94 m² rund 42 m² zur Sondernutzung erhalten.

Ergänzender Sachverhalt für den GV und GR:

Wird die Überlassung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 588/13 gewünscht, so müsste, nachdem es sich um öffentliches Gut handelt, ein Sondernutzungsvertrag entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz abgeschlossen werden.

Dieser Vertrag würde mit 01.01.2026 beginnen und auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen werden. Seit 1. Jänner 2017 beträgt die jährliche NÖ Gebrauchsabgabe gemäß Tarif 7 € 3,33 je angefangenen Quadratmeter. Aufgrund der Wertsicherung ergibt das eine aktuelle Jahresabgabe in Höhe von € 4,58/m². Für die Fläche von 42 m² würde sich somit eine jährliche Gebrauchsabgabe in Höhe von € 192,36 zzgl. USt. wertgesichert (VPI 2020, Stand November 2025) ergeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.09.2024, TOP 6.7, für den Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit Familie Tuller, wohnhaft Am Rosendorn 26, 2345 Brunn am Gebirge für eine Teilfläche des öffentlichen Gutes, Grundstück-Nr. 855/13, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge, Am Rosendorn, im Ausmaß von rund 42 m² zu einem jährlichen Bestandszins in Höhe von € 192,36 exkl. USt. wertgesichert zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.09.2024, TOP 6.7, für den Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit Familie Tuller, wohnhaft Am Rosendorn 26, 2345 Brunn am Gebirge für eine Teilfläche des öffentlichen Gutes, Grundstück-Nr. 855/13, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge, Am Rosendorn, im Ausmaß von rund 42 m² zu einem jährlichen Bestandszins in Höhe von € 192,36 exkl. USt. wertgesichert zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 04.12.2025 hat Herr Christian Dangl um Pacht der Liegenschaft Heideteich, Pachtfläche Nr. D, angesucht. Herr Dangl hat das Haus in der Anton Wildgans-Gasse 10 von seinem Vater Guido Baumgartner geerbt. Herr Baumgartner hatte den Pachtgrund angrenzend an sein Grundstück viele Jahrzehnte gepachtet und als erweiterten Garten genutzt. Sein Sohn, Alleinerzieher von zwei Kindern im Alter von 11 und 13 Jahren, möchte den Pachtgarten nun gerne übernehmen.

Der Pachtvertrag mit Herrn Christian Dangl wird auf die Dauer von 10 Jahren (01.01.2026 bis 31.12.2035) abgeschlossen. Pachtgegenstand dieses Vertrages ist die Pachtfläche Heideteich Nr. D im Ausmaß von insgesamt 620 m², Parzelle Nr. 1359/3, EZ 2738.

Mit Beschluss des Gemeinderates von 06.12.2011 wurde der Miet- und Pachtzins mit € 1,40/m² für Kleingarten Grundstück flach, neu festgelegt.

Aufgrund der gleichzeitig beschlossenen Wertsicherung ergibt dies einen Betrag von € 2,07 (VPI Oktober 2025).

Somit errechnet sich ein Gesamtbetrag in Höhe von € 1.283,40 für den Mietvertrag zuzüglich einer anfälligen Umsatzsteuer, wertgesichert.

Der neue Mietvertrag soll auf 10 Jahre, beginnend mit 01.01.2026 bis 31.12.2035, abgeschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Christian Dangl, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Anton Wildgans-Gasse 10, für die Pachtfläche Heideteich Nr. D, Parzelle Nr. 1359/3, EZ 2738, im Ausmaß von 620 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.01.2026, zu einem Betrag von € 2,07/m² (VPI Oktober 2025), sohin gesamt € 1.283,40, wertgesichert, zzgl. USt., jährlich, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Christian Dangl, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Anton Wildgans-Gasse 10, für die Pachtfläche Heideteich Nr. D, Parzelle Nr. 1359/3, EZ 2738, im Ausmaß von 620 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.01.2026, zu einem Betrag von € 2,07/m² (VPI Oktober 2025), sohin gesamt € 1.283,40, wertgesichert, exkl. USt., jährlich, zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

5.3 VS Franz Schubert-Straße - Ansuchen um Nutzung des Stromtankstellenparkplatzes

Sachverhalt:

Herr Sarközi Tiberiu hat bei der Gemeindeverwaltung um Nutzung des Parkplatzes der E-Ladestation bei der Volksschule Schubert-Straße angesucht. Er würde diesen zum Laden seines E-Autos, fallweise zwischen 17:00 und 7:30 Uhr, nutzen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2023 wurde die Nutzung der E-Tankstelle an Herrn Ing. Karl Flor, MSc, unentgeltlich, an allen Wochentagen zwischen 17:00 und 07:30 Uhr, mit einem Nutzungsvertrag, genehmigt.

Für das Auftanken des Fahrzeuges ist eine entsprechende Ladekarte des Betreibers, in dem Fall Wien Energie notwendig.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung des Stellplatzes bei der Stromtankstelle am Parkplatz der Volksschule Franz Schubert-Straße 22 durch Herrn Sarközi Tiberiu zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung des Stellplatzes bei der Stromtankstelle am Parkplatz der Volksschule Franz Schubert-Straße 22 durch Herrn Sarközi Tiberiu zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Sachverhalt:

Nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren zum BVH-Wienerstrasse 30 – „Haus der Kinder und Vereine“ und den damit verbundenen Bewertungsprozessen, ergibt sich folgende Zuschlagsempfehlung seitens der damit beauftragten Anwaltskanzlei CA-SATI:

Abschluss des Dienstleistungsvertrages gemäß dem vorgegebenen Bestangebotsprinzip nach Ablauf der 10-tägigen Stillhaltefrist, welche mit Ablauf des 02.01.2025 endet, mit dem Unternehmen:

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H
Concorde Business Park 1,2320 Schwechat

zur zuschlagsrelevanten Vergabesumme von € 5.836.512,00 exkl. USt.

Die Vergabe erfolgt als Gesamtvergabe **aller drei Lose** nach dem vorgegebenen Bestbieterprinzip. Maßgeblich ist das Gesamtergebnis für sämtliche Lose, das sich aus der Preis- und Qualitätswertung über alle Lose hinweg zusammensetzt. Das Angebot erreichte mit 96,67 gewichteten Punkten den 1. Platz.

Die Entscheidung zwischen einer Loskombination und der Gesamtvergabe erfolgte nach der Bewertung gemäß Punkt 6.6 der Verfahrensverständigung. Die detaillierte Bewertung des Angebotes ist der angeschlossenen Bewertungstabelle zu entnehmen.

Als Bedingung für die Auftragserteilung wird festgehalten, dass der Zuschlagsempfänger am 15.12.2025 die Aufklärung abgegeben hat, wonach für die Ausführung der Leistungen des Los 3 primär die Firma Polst GmbH als Subunternehmer herangezogen wird. Die Einhaltung dieser Erklärung gilt als verbindliche Grundlage des Auftragsverhältnisses.

Es ist zu erwähnen, dass es im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu einer Änderung des ursprünglich angedachten Wärmeerzeugungssystems gekommen ist. Die zuschlagsrelevanten LBOs enthalten ein System aus Tiefensonden + Sole / Wasser-Wärmepumpe für die Wärmeerzeugung.

Haushaltsüberwachung vom: 05.01.2026 - 13:15:02		
Haushaltsstelle: 5/846040-060000/000		
Haus der Kinder & Vereine - Im Bau befindliche Gebäude		
Voranschlag:	€	4.800.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	4.800.000,00

Die Bedeckung der Baukosten ist durch die Aufteilung auf die Jahre 2026 und 2027 in den betreffenden VA, gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge, der Zuschlagserteilung aller drei ausgeschriebenen Lose in Form einer GU-Gesamtvergabe an die Fa. Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H unter Berücksichtigung der abgegebenen Aufklärung, hinsichtlich der Heranziehung der Fa. Polst GmbH als Subunternehmer für das Los 3, zur zuschlagsrelevanten Vergabesumme von € 5.836.512,00 exkl. USt. für das BVH „Haus der Kinder und Vereine“ – Wienerstrasse 30, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Zuschlagserteilung aller drei ausgeschriebenen Lose in Form einer GU-Gesamtvergabe an Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H unter Berücksichtigung der abgegebenen Aufklärung, hinsichtlich der Heranziehung der Fa. Polst GmbH als Subunternehmer für das Los 3, zur zuschlagsrelevanten Vergabesumme von € 5.836.512,00 exkl. USt. für das BVH „Haus der Kinder und Vereine“ – Wienerstrasse 30, zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 35
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Gf GRin Mag. Andrea LORENZ

6 Soziales und Gesundheit

Gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA

7 Kunst und Kultur

Bgm Dr. Andreas LINHART, i.V. Gf GRin Silvia WEGINGER

8 Jugend und Bildung

8.1 Veranstaltungen 2026 - Referat "Jugend und Bildung" - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Das Referat „Jugend und Bildung“ der Marktgemeinde Brunn am Gebirge plant für das Jahr 2026 u.a. folgende Veranstaltungen durchzuführen:

- Semesterferienspiel
- Sommerferienspiel
- Stempelspaß (alle 2 Jahre ,nächster Termin 2027)
- Picknick
- Jungbürgerfeier (alle 2 Jahre, nächster Termin 2027)
- Div. Veranstaltungen, Lesungen, in der Bibliothek

Für die geplanten Veranstaltungen soll ein Gesamtbudget in der Höhe von € 40.900,00 inkl. USt. beschlossen werden.

Die Summe setzt sich aus Honoraren und diversen Ausgaben (Ankündigungen, Werbung, Verpflegung der Künstler, u.ä.) zusammen.

Semesterferienspiel & Sommerferienspiel

1/4391-75700	Jugendwohlfahrt Ferienspiel Laufende Transferzahlungen an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	€ 35.000,00
--------------	---	-------------

Stempelspaß

1/2590-72882	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Entgelte für sonstige Leistungen Veranstaltungen	€ 300,00
--------------	--	----------

Picknick

Tafeln für Bäume

1/2590-4002	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Geringwerte Wirtschaftsgüter (GWG) Lebensjahrbäume	€ 2.000,00
-------------	--	------------

Veranstaltung

1/2590-7576	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Laufende Transferzahlungen – Picknick, Jugendgemeinderat	€ 1.600,00
-------------	--	------------

Veranstaltungen in der Bibliothek

1/2730-72882	Volksbüchereien Entgelte für sonstige Leistungen – Veranstaltungen	€ 2.000,00
--------------	---	------------

Antrag:

Der Gemeinderat möge für die geplanten Veranstaltungen 2026 für das Referat „Jugend und Bildung“ ein Gesamtbudget für die Abhaltung und Durchführung in der Höhe von € 40.900,00 inkl. USt. beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Gesamtbudget in der Höhe von € 40.900,00 inkl. USt. für die Abhaltung und Durchführung für die geplanten Veranstaltungen 2026 für das Referat Jugend und Bildung zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GR Oliver PROSENBAUER

9 Verwaltung und Digitalisierung

Gf GRin Gabriele STEINER

10 Umwelt und Mobilität

10.1 Hundeabgabe - Ansuchen um Therapiehundeförderung - M.K.

Sachverhalt:

Frau Maria Kovarik, MBA sucht per 19.11.2025 um eine Förderung für ihren Therapiehund „Milow“ an.

Die Bestätigung vom Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Therapiebegleithund über die erfolgreich abgelegte Prüfung am 04.07.2025 wurde von Frau Kovarik, MBA vorgelegt.

Frau Kovarik, MBA ist mit ihrem Hund „Milow“ zweimal pro Monat im Haus Atzgersdorf - Häuser zum Leben Seniorenheim im Einsatz.

Die Hundeabgabe für das Jahr 2026 (€ 60,00) soll der Hundeabgabe für Nutzhunde (€ 6,54) angepasst werden.

Haushaltsüberwachung vom: 07.01.2026 - 14:55:23		
Haushaltsstelle: 1/581000-728000/000		
Maßnahmen der Veterinärmedizin - Entgelte für sonstige Leistungen		
Voranschlag:	€	500,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	500,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Reduzierung der Hundeabgabe auf die Nutzhunde-Abgabe (€ 6,54) für die Hundebesitzerin, Frau Maria Kovarik, MBA, und ihrem angemeldeten Hund „Milow“, welcher als Therapiebegleithund in Pflegeheimen eingesetzt wird, zustimmen.

Die jährliche Nutzhunde-Abgabe muss mit einem gültigen Nachweis über die fortlaufende Ausübung der Tätigkeit als Therapiehund vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Reduzierung der Hundeabgabe auf die Nutzhunde-Abgabe für die Hundebesitzerin, Frau Maria Kovarik, MBA, und ihrem angemeldeten Hund „Milow“, welcher als Therapiebegleithund in Pflegeheimen eingesetzt wird, zu.

Die jährliche Nutzhunde-Abgabe muss mit einem gültigen Nachweis über die fortlaufende Ausübung der Tätigkeit als Therapiehund bestätigt werden.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GR Martin SCHÖDL

11 Sport und Vereine

Gf GR Mag. Stefan MAIER

12 Bauen und Raumplanung

14.1 BrunnCard - Vertragsverlängerung Taxiunternehmen Momentum e.U.

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2025 wurde unter Tagesordnungspunkt 15.1 eine Vereinbarung mit dem Taxiunternehmen Momentum e.U. abgeschlossen. Diese endete am 31.12.2025.

Der Geschäftsführer des Taxiunternehmens, Herr Geischläger, hat telefonisch um eine Verlängerung der Vereinbarung gebeten. Da es während der Laufzeit keine Beschwerden gab, soll die Vereinbarung nachträglich ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 verlängert werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Taxi Momentum e.U. um Vertragsverlängerung zur BrunnCard Taxifunktion zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen von Taxi Momentum e.U. um Vertragsverlängerung zur BrunnCard Taxifunktion zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Der Vorsitzende schließt, nachdem alle Punkte behandelt wurden, die Sitzung um 19:33 Uhr.

Der Schriftführer:

Wolfgang Fessl

SPÖ:

(entschuldigt abwesend)
Gf GRin Silvia Weginger

GRÜNE:

GR Laurenz Miksch, B.Sc.

FPÖ:

GRin Mag. Doris Wareka

Der Vorsitzende:

Bgm Dr. Andreas Linhart

ÖVP:

GRin Milica Wieninger

NEOS:

GRin DI Christine Hausknotz

WIR:

GR MMst. Mario Rosensteiner